Danziger Dampfboot.

№ 273. **1863.**

Sonnabend, den 21. November. **34ster Jahrgang.**

Das „Danziger Dampfboot“ erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Abonnementspreis hier in der Expedition Portechaisengasse No. 5. wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. — Hiesige auch pro Monat 10 Sgr.

Inserate, pro Petit-Spaltzeile 1 Sgr., werden bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserate nehmen für uns außerhalb an:
In Berlin: Retemeyer's Centr.-Ztgs.- u. Annonc.-Bür.
In Leipzig: Illgen & Fort.
In Breslau: Louis Stangen's Annoncen-Büreau.
In Hamburg-Altona, Frankf. a. M. Haasenstein & Vogler.

Telegraphische Depeschen.

Hamburg, 20. November.

Gestern Abend wurde hier eine Volksversammlung, aus Schleswig-Holsteinern und hiesigen Einwohnern bestehend, in der Vorstadt St. Pauli, wegen bedrohlicher Nähe Altonas, an drei verschiedenen Orten von der Polizei aufgelöst. Die Volksversammlung zog sich hierauf über die Alster nach Uhlenhorst zurück, und erließ von dort aus eine Adresse an den Erbprinzen von Augustenburg und an den Herzog von Coburg-Gotha, den letztern auffordernd, sich an die Spitze des Volkes zu stellen. Es heißt, daß eine Versammlung schleswig-holsteinischer Ständemitglieder in einem hiesigen Hotel stattgefunden habe.

— 21. Nov. Vierundzwanzig Ständeabgeordnete haben gestern in Kiel einstimmig beschlossen, die Bundesversammlung um schleunigsten Schutz der Landesrechte zu bitten. Das Gesuch ist bereits abgegangen. Die Anderen sind wegen des Verbots jeder Zusammenkunft nicht erschienen. Die Abgeordneten sind aufgefordert, sich dem Gesuch anzuschließen.

Wien, 20. November.

Das gestrige Abendblatt des „Wanderer“ enthält ein Berliner Telegramm aus authentischer Quelle, wonach der Erbprinz Friedrich von Augustenburg sich persönlich an den Kaiser von Oesterreich gewendet hat behufs Unterstützung der von ihm geltend gemachten Ansprüche auf die Erbfolge in Schleswig-Holstein. — Das Unterhaus hat am Donnerstag den Vertrag, betreffend die Ablösung des Scheldezolls, genehmigt.

London, Freitag 20. November.

Nach Berichten aus Shanghai vom 9. v. Mts. erwartete man, daß der Major Gordon nächstens die Stadt Soochow angreifen werde. Verstärkungen waren aus Taihsang und Quinsan dorthin geschickt. Die Nachrichten aus Japan lauten ungünstig; bewaffnete Schaaren zeigen sich in der Gegend von Nangasaki; Satsuma und andere Fürsten rüsten sich zum Kriege.

Stockholm, 20. November.

Es ist Ordre nach Carlscrona gegangen, die Schraubenschiffe klar zu machen und die Kriegsdampfer „Vanadis“ und „Gefle“ aus dem atlantischen Meere zurück zu berufen. Die Sensation über den Todesfall in Dänemark ist mächtig.

Landtag.

Haus der Abgeordneten.

6. Sitzung, am 19. November.

Am Ministertische: v. Bodelschwingh, Graf zur Lippe, v. Selchow, Graf Eulenburg und als Regierungs-Commissar: Regierungs-Assessor Dr. Jacobi, und Ober-Justizrath Meyer.

Schlußberathung über die Verordnung vom 1sten Juni 1863, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. (Referent Abg. Dr. Simson. Correferent Abg. Dr. Gneist.) Der Antrag des Referenten lautet: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. Auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde zu erklären:

Das Haus der Abgeordneten versagt der unter Bezugnahme auf Art. 63 der Verfassung erlassenen Verordnung vom 1. Juni 1863 seine Genehmigung.

II. Auf Grund des Art. 106 der Verfassungsurkunde zu erklären:

1) Die Verordnung vom 1. Juni 1863 war weder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, noch zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes erforderlich.
2) Eine Beschränkung der Preßfreiheit konnte auf dem Wege der Verordnung überhaupt nicht erfolgen.
3) Die Verordnung vom 1. Juni 1863 ist auch ihrem Inhalte nach der Verfassung zuwiderlaufend.

Referent Abg. Dr. Simson: Die Mitglieder des „Vereins zur Wahrung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit“ haben mit einer vorgestern eingegangenen Petition die von ihnen eingeholten Gutachten der Rechts-Fakultäten zu Heidelberg, Kiel und Göttingen überreicht, da sie begreiflicherweise Anstand nahmen, ein solches von einer „preußischen Juristenfakultät einzufordern.“ Diese Gutachten sind gedruckt in Ihren Händen. Dieselben sind alle drei einig darüber, daß die Verordnung vom 1. Juni nicht nöthig war zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung oder zur Beseitigung eines Nothstandes und daß sie der Verfassung zuwiderläuft; sie differiren nur in Betreff unwesentlicher Punkte. Es wird mir gestattet sein, das, was ich zu sagen habe, daran anzuknüpfen.

Zwei Artikel der Verfassung sind es, die zunächst in Betracht kommen: der Art. 63, welcher die Octroyirungen von Verordnungen gestattet, und der Art. 106, welcher die Prüfung der Rechtsgültigkeit solcher Verordnungen zwar leider den Behörden entzieht, aber eben deshalb die Kammern zu um so eingehenderer Prüfung auffordert. Unser Antrag bezieht sich in seinem ersten Theile auf Art. 63, in seinem zweiten auf Art. 106. Redner geht nun zunächst auf die Entstehungsgeschichte des Art. 63 ein. Derselbe sei bekanntlich aus dem Art. 105 der octroyirten Verfassungsurkunde entstanden; die Aufgabe der Revisionskammer sei gewesen, dem darin enthaltenen vagen Satze: „wenn die Kammern nicht versammelt sind, können Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, die den Kammern bei ihrem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen sind“, eine scharfe und strenge Grenze zu geben. Dies sei zwar nicht vollständig erreicht, aber doch an die Stelle jener vagen Befugniß die sehr begrenzte des Art. 63 getreten. Die Zahl der Octroyirungen auf Grund jenes Art. 105 habe in den 8 Monaten vom Dezember 1848 bis August 1849 nicht weniger als 18 betragen, die derjenigen auf Grund des jetzigen Arkels 63 dagegen in den fast 14 Jahren seit dem Januar 1850 mit Einschluß der jetzt dem Hause vorliegenden nur fünf.

Von den Erfordernissen des Art. 63, fährt Redner fort, will ich mit demjenigen beginnen, welches thatsächlich vorhanden war, daß die Kammern zur Zeit des Erlasses nicht versammelt waren. Denn es liege zu Tage, daß, wenn die Kammern am 27. Mai aufgelöst, sie am 1. Juni nicht mehr versammelt sind. (Heiterkeit.) Es ist freilich ein wunderlicher Gegensatz, daß das Staatsministerium in der Motivirung der Verordnung von der Erregtheit der letzten Jahre spricht. — Die Verordnung ist mit dem 1. Juni d. J. in Kraft getreten; ich will nicht untersuchen, ob in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Publikation der Gesetze vom 3. April 1843, oder nicht; aber sie ist erst publicirt am 3. Juni, sie hatte also bereits zwei Tage Geltung. Als wir uns am 28. Mai trennten, da lag wohl eine Octroyirung in der Luft; das sagten wir uns Alle. Aber ich meine, es ist nach Lage der Gesetzgebung undenkbar, daß vom 28. Mai bis 1. Juni sich ein „Nothstand“ geltend machte. Ich verstehe die Worte: „wenn die Kammern nicht versammelt sind“ dahin: „wenn den Bedürfnissen der öffentlichen Ordnung und der Beseitigung des Nothstandes während der Anwesenheit derselben mit deren Zustimmung nicht genügt werden konnte“, d. h. ich sehe in der Nichtanwesenheit der Kammern ein Moment des Nothstandes, ein Element dieses Nothstandes. Wer daher die Kammer wegschickt, um dann zu octroyiren, der macht dieses Element des Nothstandes (Beifall), der ihn unwillkürlich überkommen muß.

Die Verordnungen aus Art. 63 sind weiter zu erlassen unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums; contrasignirt wurden die Gesetze auch unter der Herrschaft des Absolutismus. Das ist also nicht maßgebend. Weit entfernt, daß jetzt die Ministerverantwortlichkeit fehlt, — es fehlt nur das Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Ob nun um dieses Fehlens willen der Ministerverantwortlichkeit selbst etwas im Wege steht, ist eine Frage. Aber diese Frage ist nicht, ob wir annehmen, es gebe eine Realisirung der Verantwortlichkeit, sondern ob Sr. Maj. Regierung dies annimmt. Und die Regierung Sr. Majestät verneint diese Frage; sie behauptet, außer dem Könige Niemandem, keinem preußischen Gerichtshofe verantwortlich zu sein. Nun, wenn ich mit der Regierung die Frage verneinend beantworte, so sage ich, dieser Regierung fehlt ein Requisit der Art. 63. (Beifall.) Ich meine, die wirkliche Geltung der Ministerverantwortlichkeit ist das untrennbare Correlat der Prärogative der Krone im Art. 63: Beides oder Keines (Beifall.)

Das dritte Requisit des Art. 63 ist, daß die octroyirte Verordnung der Verfassung nicht zuwider sei. Wenn irgendwo, lehne ich mich hier an die drei Gutachten an. Eine solche Verordnung läuft der Verfassung zuwider, wenn sie etwas bestimmt, was materiell auch ein Gesetz nicht bestimmen konnte, oder wenn die Verordnung etwas zu bestimmen unternimmt, was die Verfassung nur in einem Gesetze bestimmt wissen will.

Ich gehe auf die Verwarnungen selbst über, welche die Folge der Verordnung gewesen sind. Was haben dieselben genützt? Trotz allen Rühmens von der uneignen, preußischen Politik sind sie nichts, als nicht eben gelungene Nachahmungen französischer Muster. Nun, ein guter, deutscher Mann kann keinen Franzmann leiden! doch nicht blos seine Weine, sondern auch andere gute Dinge scheinen Manchen anzumunden. (Heiterkeit.)

Die Verwarnungen überragen die Oppositionspresse weitaus an agitatorischer Kraft. Mich dünkt, ich habe in meinem Leben nicht sinnlosere, aufregendere Ausführungen gelesen, als die Verwarnungen enthalten. (Lebhafte Zustimmung.) Man kommt fast auf den Gedanken, die Verfasser derselben seien von den entschiedensten Feinden der Regierung bestochen worden, so zu schreiben. (Beifall.) — In einem unermeßlichen Kreise ist die Ueberzeugung verbreitet, daß die Verordnung der Verfassung zuwiderläuft; könnte man sich da wundern, wenn im Publikum die Frage angeregt wird, wie die ausführenden Beamten zu ihrem Verfassungseide sich stellen? (Beifall.) Zwar sind nach Art. 136 der Verfassung die Behörden ausgeschlossen von der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen, aber vor dem Eide des einzelnen Menschen finden keine Bedenken Raum, ihn dieser Prüfung zu entziehen. (Beifall.) Es heißt auch hier: „Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten!“

Das Ministerium Manteuffel verfuhr bei seinen Octroyirungen maßvoll im Verhältniß zur jetzigen Regierung; es ging nicht weiter, als wo es auf die Zustimmung seiner Kammern hoffen konnte. Aber die jetzige Regierung — bis an Grenzen, die sie selbst auf die Dauer nicht aufrecht erhalten zu können eingesteht, geht sie mit dieser Verordnung, zu welcher sie die Zustimmung dieser Kammer wohl nicht erwartet. Welchen Verderb für die öffentliche Sittlichkeit schafft sie nicht, wenn sie zwingt, zwischen den Zeilen zu schreiben und zu lesen! Die Klagen über die schlechte Presse sind nicht älter, als die über schlechte Politik. (Hört!) Ein berühmter Finanzminister des Julikönigs sagte einmal im Jahre 1850: „Macht gute Politik, so will ich Euch gute Finanzen machen!“ Ich sage: Macht gute Politik, so werdet ihr eine gute Presse haben. (Lebhafter Beifall.) Zu wessen Schaden gereicht es wohl, wenn die Staatsanwaltschaft einschreitet gegen die oppositionelle Presse und nicht gegen die auf Seiten der Regierung. Auf die Justiz dürfen Verwaltungsrücksichten keinen Einfluß haben; zur Politik läßt sich dieselbe nur mißbrauchen, nicht gebrauchen. (Bravo!) Die Justiz ist die stärkste deutsche Grundlage der Monarchie, setzen Sie die Krone nicht dem Verdacht aus, daß sie der Justiz nicht vertraue! — Darum lassen Sie uns mit den Waffen des Gesetzes bekämpfen, was die Regierung in der Verleitung des Augenblicks, im Widerspruch mit den Gesetzen verordnet hat, lassen Sie uns den Abschluß, den unsere politischen Kämpfe im Jahre 1850 gefunden haben, nicht wieder in Frage stellen. Nach diesen einleitenden Bemerkungen ersuche ich Sie, sich unserem Antrage in allen seinen Punkten anschließen zu wollen. (Bravo!)

Minister des Innern Graf Eulenburg: Er frage, ob nach der Usance des Hauses die beiden Referenten hinter einander das Wort ergreifen, oder ob die Discussion bereits nach dem Vortrage des Referenten ihren Anfang nehme.

Präsident Grabow: Er sei der Ansicht, daß die beiden Referenten unmittelbar nach einander zu hören und demnächst die Discussion zu eröffnen sei.

Correferent Abgeordneter Dr. Gneist: Die beiden Referenten hätten sich nicht nur über ihre Anträge, sondern auch über ihre Gründe geeinigt. — Nachdem der Referent diese Gründe überzeugend dargelegt habe, würde für ihn nur übrig bleiben zu ergänzen

oder zu recapituliren und er wolle deshalb gegenwärtig auf das Wort verzichten, behalte sich dasselbe jedoch für den Schluß der Debatte vor.

Regierungs-Commissar Dr. Jacobi: Der erste Einwand des Referenten gegen die Verordnung sei die Verfassungswidrigkeit. Die Regierung sei bei Erlaß der Verordnung in der vollen Ueberzeugung gewesen, daß sie sich auf dem Boden der Verfassung befinde, und sie halte diese Ueberzeugung auch in diesem Augenblicke fest.

Minister des Innern Graf Eulenburg: Er wisse nicht, ob bei Artikel 63 der Verfassung eine authentische Interpretation über das Wort „Nothstand“ gegeben sei, er glaube es nicht. Schon gestern habe er im andern Hause ausgeführt, daß er einen Nothstand nicht nur darin finde, wenn das Brod theuer sei, oder wenn öffentlicher Aufruhr ausgebrochen sei; er finde einen Nothstand auch in der Verirrung der Gemüther. Wenigstens habe die Regierung sich von der Befürchtung nicht leiten lassen, daß in diesem Augenblick die Stimmung zu einem gewaltsamen Ausbruche führen werde, aber es sei ein Riß durch das ganze Land gegangen und dieser Riß sei als einer der ärgsten Nothstände betrachtet worden. (Bravo rechts.) Aus diesen Gründen habe die Staatsregierung geprüft, nach welcher Seite hin die Sache am geschicktesten und erfolgreichsten anzufassen sei. Die Regierung habe sich sagen müssen, daß die Presse einen wesentlichen Antheil an der Beunruhigung der Bevölkerung habe; er glaube auch, daß nicht Einer im Hause sei, der nicht zugeben müsse, daß der Zustand der Presse damals ein anomaler gewesen sei. (Widerspruch.) Wenig Blätter existiren, denen es darum zu thun wäre, eine politische Ueberzeugung, eine Doktrin zu vertreten; wir hatten nur Annoncenblätter, welche auf die Neugier des Publikums speculirten und Mittheilungen publicirten, wenn sie auch völlig falsch seien. (Beifall rechts). Wenn man einen solchen Zustand beseitigen könne, so erwerbe man sich in den Augen aller Parteien ein Verdienst. Die Regierung glaube das Richtige getroffen zu haben. Der Entschluß habe schnell gefaßt werden müssen, damit in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen noch ein Einfluß auf die Presse ausgeübt werden konnte.

Der Präsident verliest die Rednerliste; da in dieselbe sich Graf v. Francken-Sierstorff als Redner für die Specialdebatte habe einschreiben lassen, macht der Präsident geltend, daß eine Specialdebatte nicht stattfinden könne. Abg. Reichensperger bittet, diese Frage bis nach Schluß der Generaldebatte offen zu halten. Nach einer Gegenbemerkung des Abg. Virchow beschließt das Haus, nur eine Discussion (also nicht in General- und Specialdiscussion getrennt) stattfinden zu lassen. Als erster Redner gegen den Antrag des Referenten erhält das Wort:

Abg. Wagener (Neustettin): Der Landtag war zur Zeit der Verordnung nicht versammelt; man sagt zwar, die Regierung hätte ihn wieder einberufen können, allein das wäre unzweckmäßig gewesen, weil das Abgeordnetenhaus sicher seine Zustimmung verweigert hätte, und weil die Haltung desselben zum Theil selbst den Nothstand begründet hat. Die Contrasignatur der Minister ist außer Zweifel. Es liegt mir also nur noch ob, die beiden anderen verfassungsmäßigen Erfordernisse zu prüfen. Bei der Prüfung, ob ein Nothstand vorhanden ist, sind die geistigen und moralischen Grundlagen in Betracht zu ziehen. Unsere öffentlichen Zustände waren depravirt; ein Anhänger der demokratischen Parthei schildert den Zustand der Presse dahin, daß sie nur eine industrielle Kapital-Anlage sei, und daß ihr nichts heilig sei, als das Geld. Das sagt ein Demokrat. (Allseitiger Ruf: Namen! Namen!) Lassalle! (Schallendes anhaltendes Gelächter!) Lachen Sie, meine Herren, aber ich versichere Sie, wenn Sie nicht das Glück gehabt hätten, eine Regierung zu besitzen, die dem herabrollenden Rade in die Speichen fiel, würden sie selbst bei einer starken Regierung Schutz haben suchen müssen. Meine Herren, wir rechnen schon lange nicht mehr mit der Partei, die sich Fortschrittspartei nennt, aber, wenn nicht aufgelöst, so doch in voller Auflösung begriffen ist. Sie wird sich zwar nicht so schnell auflösen, wie die Parthei der „neuen Aera“, die heute nur noch nach der Zahl der Grazien und Musen zählt. (Heiterkeit.) Aber sie wird sich trennen in eine Partei des passiven Widerstandes und eine der Aktion und zwar der Aktion mit dem Munde, und einer andern Aktion, die mit einem Theile des menschlichen Körpers agitirt. Den Nothstand erkennen sie im Grunde alle an, nur wollen Sie ihm nach dem Grundsatz similia similibus haben, während die Regierung sich für das System der niederschlagenden Pulver entschieden hat. (Heiterkeit!) Und obenein haben sie den Nothstand noch dadurch erschwert, daß Sie der Regierung die Mittel zu einer offiziellen Presse verweigert haben, welche den Preßausschreitungen hätte entgegenwirken können. Die Verordnung hat die liberale Presse nicht vernichtet, aber sie hat herausgestellt, daß der liberalen Presse das Verlegercapital höher steht, als ihre politischen Ueberzeugungen, und daß sie keinen einzigen Märtyrer aufzuweisen hat (Ruf: Ostdeutsche Zeitung.)

Das Haus wird der Verordnung seine Genehmigung versagen, aber ich hoffe, die Regierung wird sich dadurch auf dem betretenen Wege nicht beirren lassen. (Hört, hört!) Die Presse kann nie freier sein, als sie verdient, aber sie ist auch stets so frei, wie sie es verdient. Die Regierung muß, will sie Herr im Lande bleiben, Herr bleiben auch über die Presse. (Bravo rechts!)

Abg. Dr. Virchow: Er habe nach den Erklärungen des Ministers erwartet, daß die Mitglieder der Partei, welche der Regierung nahe stehe, hier zeigen würden, wie man diskutiren solle, um den Beifall der Regierung zu erhalten. Statt dessen könne er jetzt nur constatiren, daß der Abg. für Neustettin nur das wiederholt, was er auch anderweit bereits mehrfach ausgeführt habe. Er habe gehofft, daß der Minister das Haus aufklären würde über die sehr beunruhigenden Aeußerungen, die nach seiner Ansicht unvereinbar seien mit dem Eide auf die Verfassung. (Lebhafter Zuruf.) Er müsse bekennen, er begreife nicht, wie Jemand, der gewagt habe, an die Stelle der Verfassung die Königliche Diktatur setzen zu wollen, sich anmaßen könne, eine Partei anzuschuldigen, die auf dem Boden der Verfassung stehe. Er überlasse ihn seinem neuen Bundesgenossen Lassalle. (Beifall.) „Wenn sie Sittlichkeit predigen, so sollten Sie nicht kommen mit Leuten, die die Sittlichkeit darstellen, wie sie Lassalle und die Mitarbeiter der Neuen Preußischen Zeitung und der Berliner Revue repräsentiren!“ (Lebhafter Beifall.) Einspruch müsse er erheben gegen die Art und Weise, aus den Gutachten zu citiren; ein lehrreiches Beispiel, wie man citiren solle, wenn man den entgegengesetzten Eindruck erzeugen wolle von dem, was in dem Citate gemeint sei. — Wenn die Herren Minister sich entschließen könnten, einmal incognito ins Ausland zu gehen, würden sie sehen, welchen Haß und welche Verachtung die Preß-Verordnung erregt habe. — Man habe der liberalen Presse den Vorwurf gemacht, daß sie nicht die Courage gehabt, ihr Capital aufs Spiel zu setzen! Wir haben keine Presse, die subventionirt, die von der Partei gemacht wird; wir haben eine Presse, die von selbst entstanden ist, die dem Bedürfniß des Volks genügt. Bis jetzt wenigstens habe den Mitarbeitern dieser Presse noch Niemand den Vorwurf gemacht, daß sie etwa käuflich sei, daß man sie mit einer Rente von so und soviel jährlich kaufen könne. (Beifall.) „Im Gegentheil weisen wir mit Stolz darauf hin, daß unsere Presse freiwillig entstanden ist und aus Patriotismus arbeitet“ (Widerspruch zur Rechten.) Wenn Sie (zur Rechten gewendet) den Patriotismus anzweifeln, so sollten Sie das nur in gewissen Kreisen thun, nicht vor dem Volke, das Ihnen den Vorwurf des mangelnden Patriotismus immer zurückgeben wird. Ihre Königstreue ist, wie Stahl sagte, eine feudale Treue; nur wie ein warmer, belebender Hauch sollte die wirken, aber Sie haben sie wie einen kalten Eisenhauch in das Verfassungsleben hineingetragen, daß dasselbe daran krankt, vielleicht untergeht. Der Staat soll nicht blos sich erhalten, sondern die Aufgabe erfüllen, zu der er berufen. Eine Regierung aber, die nur für Neuwahlen sorgt und darüber jene Aufgabe und die Gefahren des Vaterlandes vergißt, die hat keine andere Aufgabe, als ihre Stelle niederzulegen. (Lebhafter Beifall.)

Minister des Innern Graf Eulenburg: Was die von dem Vorredner gebrauchten Ausdrücke: die Beamten seien unfähig zur Ertheilung von Verwarnungen; das Verfahren des Polizeipräsidenten sei ein krasses, betreffe, so halte er dieselben nicht für parlamentarisch und würden dieselben einer Zeitung unfehlbar eine Verwarnung zugezogen haben. (Anhaltende Heiterkeit). Was die Urtheile des Auslandes betreffe, auf die der Redner sich berufen, so halte er bei innern, bei Verfassungskrisen, es überhaupt für bedenklich, auf solche ein allzugroßes Gewicht zu legen. Das nüchternste Volk, die Engländer, hätten nicht einmal eine Idee über das, was bei uns vorgehe. (Ruf: sehr richtig!) Der gegenwärtige Verfassungsconflict müsse als eine causa domestica betrachtet werden. (Bravo der Feudalen.)

Abg. Graf Wartensleben: Er frage bei dem vorliegenden Gegenstande nicht nach juristischen Schlüssen; die Frage sei lediglich zu bemessen nach der Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes. Der Verfassungseid, den die Abgeordneten zu leisten hätten, gelte dem Könige und der Verfassung. Wenn man diesen Eid zergliedern wolle, dann müsse der eine oder andere Theil, dem er gelte, nothwendig geschädigt werden. Derjenige, der den Hauptton auf das königliche Recht lege, werde naturgemäß dem Absolutismus zustreben. Derjenige, der mit juristischer Schärfe in allen Fragen der Verfassung voranstelle, werde nothwendig Vaterland und Königthum schädigen. Das wolle man aber doch nicht. Wenn man der Regierung den Erlaß der Verordnung als Verfassungsbruch anrechne, so nehme man ihr, aber auch jeder zukünftigen Regierung eine Waffe aus der Hand in den Zeiten der Gefahr. (Unruhe.) Im friedlichsten Lande der Welt, in England, könne der Redner z. B. sich den Abdruck seiner im Parlament gehaltenen Rede verbitten; ja das Parlament könne eine Wiedergabe der Reden überhaupt bei Gefängnißstrafe verbieten. Bei uns könne Alles, was hier gesprochen werde, auch draußen nachgedruckt werden. Er wäre der Meinung, daß dies nicht geschehen dürfte. (Heiterkeit.)

Abg. Hahn (Ratibor). Auf die Gefahr hin, eine Versündigung gegen die allbewährten Gesetze der Interpretation zu begehen, wolle er sich gegen die Anträge der Referenten erklären. Der Referent habe sich auf die Gutachten der drei juristischen Fakultäten bezogen, gegen deren Autorität schon Vieles geltend gemacht worden sei. Der Redner sucht zunächst einen Widerspruch zwischen dem Gutachten der Heidelberger und Kieler Fakultät nachzuweisen und hebt demnächst hervor, daß die drei Fakultäten außerhalb des preußischen Staats ständen und mit der Entwickelungsgeschichte desselben wohl nicht so bekannt seien, wie es zur Aufgabe eines solchen Gutachtens erforderlich sei. Die Gutachten entbehren somit der wesentlichsten Grundlage, der vollständigen Kenntniß der Sachlage, und sie könnten deshalb nicht als Autorität hingestellt werden. Er glaube, ohne den Gutachten zu nahe zu treten, daß diejenigen, welche dieselben gefordert hätten, die Herren Reimer und Gneist, selber viel bessere Gutachten gemacht hätten. Der Redner geht demnächst zu der Frage über, ob der Erlaß der Verordnung gerechtfertigt gewesen sei und ob es nothwendig sei, dieselbe auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten. Die Staatsregierung habe mit vollem Rechte einen außerordentlichen Nothstand behauptet. Er wolle eine Auswahl von Zeitungsartikeln mittheilen, welche das Vorhandensein des Nothstandes darlegten. Der Redner verliest Artikel aus der Kölnischen, Rheinischen, Magdeburger, Berliner Börsen-, der Volks-Zeitung &c. und wird oft durch den Ruf „sehr richtig“ oder durch die Heiterkeit des Hauses unterbrochen. Auch ertönt links der immer stärker werdende Ruf „Schluß“. Der Redner versucht dann nachzuweisen, daß die Verordnung nicht verfassungswidrig sei, daß sie höchst segensreich gewirkt habe, da einzelne Zeitungen (Breslauer Zeitung, Posener Zeitung) einen weit ruhigeren Ton angenommen hätten. Während dieser Rede hat der Ministerpräsident v. Bismarck am Ministertische Platz genommen, auch die Herren Minister v. Mühler und v. Selchow sind im Laufe der Sitzung erschienen. — Auf einen Antrag der Abgg. André und Bresgen wird die Debatte geschlossen.

Abg. Reichensperger erklärt, daß er, da er nicht zum Worte gekommen sei, nur gegen den Antrag 2. habe sprechen wollen.

Der Präsident proponirt Vertagung auf eine halbe Stunde, um — es ist im Saale inzwischen schon ziemlich dunkel geworden — das Haus beleuchten zu lassen; Correferent Gneist der den Schlußbericht übernommen, erklärt, daß er höchstens eine halbe Stunde sprechen werde und steht darauf der Präsident von seinem Vorschlage ab. — Während die Huissiers mit den Lampen eintreten und die Tribünen in die Schatten der Nacht versinken, erhält das Wort

Abg. Gneist (Correferent): Die Referenten dürfen sich auf die drei Gutachten deutscher Rechtsfakultäten stützen, denn die Frage ist eine Frage nach dem Recht deutscher Landesherren, eine Frage deutscher Verfassungen überhaupt. Die Aussteller der Gutachten begreifen deutsche Staatsrechtslehrer ersten Ranges in sich. Wenn die königl. Staatsregierung gegen das Heidelberger Gutachten bemerkt, daß darin nichts Neues enthalten sein sollte, so ist das ein Anerkenntniß, für das ich danke. (Sehr gut!) Es ist das höchste, das dem Rechtsgutachten, das dem rechtschaffenen Manne, dem unbefangenen Verstande der anerkannt ersten juristischen Autorität Deutschlands gezollt werden kann. Die Grundsätze verfassungsmäßiger Regierung sind glücklicherweise nicht neu (lebhafte Zustimmung), auch ich würde mich glücklich schätzen, für mich und noch mehr für die Lage meines Vaterlandes, wenn auch ich kein Wort zu sagen hätte, welches neu wäre für das Wissen und Gewissen der Herren Minister. (Beifall.) Die Wahrheit, meine Herren, in rechtlichen Dingen ist so schlicht, daß man nicht bitter und nicht heftig zu werden braucht, sondern dem populären, dem rechtlich fühlenden Sinn der deutschen Nation kann, Gott sei Dank, der deutsche Jurist ganz schlicht entgegentreten. Die gesetzgebende Gewalt, sowie sie früher vom König durch seinen Kanzler, Geheimen Rath, und später durch die Minister geübt wurde, wird jetzt vom König geübt durch die beiden Häuser des Landtages. Es giebt aber nur eine gesetzgebende Gewalt, und kann im heutigen Staat nur eine geben. Es folgt daraus, daß Verordnungen, welche der König jetzt durch seine Minister erläßt, der Gesetzgebung untergeordnet sind: sie sind nur zur Ausführung der Gesetze bestimmt, wie dies Art. 45 der Verf.-Urk. ausspricht. Verordnungen können also Nichts den Gesetzen Widersprechendes enthalten; denn der König würde sich sonst selbst widersprechen. (Sehr gut!) Ein Gesetzgeber, der heute durch seinen Landtag einen Grundsatz ausspräche und morgen durch seine Minister den entgegengesetzten Grundsatz, würde selbst die Würde und das Ansehen der höchsten Gewalt tiefer untergraben, als alle sogenannten Feinde des Königthums. (Bravo!) Es giebt auch keinen Grundsatz, welcher wohlthätiger und sichernder für den Bestand der Monarchie selbst wirkte, als jene ausschließliche Geltung der verfassungsmäßigen Gesetze. Unsere gesammte Gesetzgebung, wie sie als das Erbtheil von Menschenaltern auf uns gekommen, ist durch die Verfassung feierlich garantirt und bestätigt. Hält die zeitige Regierung Aenderungen der Grundinstitutionen des Landes für zweckmäßig, beansprucht sie neue, den überkommenen Haushaltsetat überschreitende Ausgaben, so ist es ihre Sache, die Häuser des Landtages durch überzeugende Gründe zur Annahme der Aenderung zu bestimmen, und jede Regierung hat dazu die Mittel der Ueberzeugung und des Einflusses in höherem Maße, als irgend eine Partei, irgend eine Klasse, irgend ein Einfluß im Lande. Ist diese Zustimmung nicht zu erlangen, so bleibt es bei den bestehenden Gesetzen, bei dem hergebrachten Finanzzustand und bei dem hergebrachten Staatshaushalt. (Bravo) Diesen Zustand des Verbleibens nennt man im übrigen Europa „verfassungsmäßige Regierung“, in Preußen heißt dieser Zustand „Nothstand.“ (Beifall.)

In diesem Nothstande, der unwillkürlich der Mittelpunkt der heutigen Debatte geworden, in diesen zwei Sylben ist die ganze angebliche unlösbare Situation einer preußischen Regierung zusammengefaßt, und doch ist die Pflicht des Königs, verfassungsmäßig zu regieren, in Preußen leichter als irgend anderswo (Beifall): sie bedeutet, sich mit einem relativ guten Zustande zu begnügen und dem gegenüber für den Augenblick einen Einzelwillen zurückzustellen. (Bravo.) Abweichend davon läßt die Verfassungs-Urkunde einen ganz anomalen Ausweg offen, der darin besteht: in einem genau begrenzten Falle dürfen Verordnungen, welche nur zur Ausführung der Gesetze bestimmt sind, einmal in Widerspruch treten mit den Gesetzen bis zum Zusammentritt der Kammern. Alle Verfassungen haben eine solche Ausweichung vom Gesetzesboden mit großem Mißtrauen behandelt, die reifsten Verfassungen gestatten sie gar nicht. In dem Art. 63 unserer Verfassung ist dieser Zustand eines Widerspruchs zwischen Verordnung und Gesetz an vier Bedingungen geknüpft, von welcher meiner Ueberzeugung nach keine einzige erfüllt ist.

Die erste Bedingung lautet: „Nur in dem Fall, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert.“ Am 1. Juni d. J. war aber die öffentliche Sicherheit in keiner Weise gefährdet, von Tumulten, Zusammenrottungen, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Gefährdung des öffentlichen Friedens war wohl in keinem großen Lande weniger zu finden, als in Preußen. (Sehr wahr!) Das Wort „Nothstand“ hat seit länger als einem Menschenalter die scharf ausgeprägte rechtliche Bedeutung des Sprüchwortes: „Noth kennt kein Gebot.“ Es ist der Zustand der von Außen herkommenden Natur-

gewalt, der Hungersnoth, der Wassersnoth u. s. w. im Gegensatze einer etwa durch verbrecherische Handlungen motivirten Noth. Die Wahrheit ist, daß am 1. Juni das preußische Staatsministerium sich in schweren Verlegenheiten befand mit den von ihm begonnenen Maßregeln. Allein eine Verlegenheit der zeitigen Minister ist überhaupt kein Nothstand, am wenigsten ein Nothstand für Volk und Land. — Das zweite Erforderniß einer Nothverordnung ist: „daß die Kammern nicht versammelt sind." Dies war dem Buchstaben nach erfüllt, dem Sinne nach nicht erfüllt. Der Nothstand dauerte „bereits seit vielen Monaten". Das Gutachten der Juristenfakultät zu Kiel charakterisirt dies Verfahren mit dem juristischen Ausdruck in fraudem legis. Eine gesetzgebende Versammlung kann eine solche Umgehung nimmermehr gutheißen.

Das dritte Erforderniß ist die Uebernahme der rechtlichen Verantwortlichkeit dafür durch alle Staatsminister sammt und sonders. Grade in der Zeit aber, wo es darauf ankam, Ernst zu machen mit dieser Verantwortlichkeit, hat das Ministerium seine Mitwirkung zu dem Ausführungsgesetz nachdrücklich versagt. Ich meine, das gerechte Mißtrauen, welches jede politische Versammlung gegen Nothverordnungen haben muß, wird verdreifacht, wenn unmittelbar vorher die Minister sich weigern, ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit wirklich zu übernehmen. (Bravo!)

Alle diese Gründe werden aber endlich noch überwogen durch den vierten. Nothverordnungen sollen niemals der Verfassung zuwiderlaufen". Sie dürfen in Widerspruch treten mit Gesetzen zweiten Ranges, nicht aber mit Gesetzen ersten Ranges, welche zusammengefaßt unsere beschworene Verfassung bilden.

Ich gehe aber noch weiter: Ich bin auch der Ansicht, daß die Verordnung vom 1. Juni actuell und virtuell die Wiedereinführung der Censur ist. Die wesentlichsten Merkmale derselben sind:

1) Eine Prüfung der Erzeugnisse der Presse nicht durch richterliche, sondern durch Verwaltungsbeamte, nicht nach den gesetzlichen Merkmalen einer strafbaren Handlung, sondern nach den unbestimmten Merkmalen einer Gefährlichkeit für Staat, öffentliches Wohl und Sittlichkeit nach dem Standpunkt einer zeitigen Staatsverwaltung.

2) Eine Unterdrückung der nach diesen Merkmalen nicht probehaltigen Preßartikel, nicht durch Gerichtsspruch, sondern durch Verwaltungsbehörden.

3) Ein präventives Verfahren, welches überhaupt die Veröffentlichung hindert.

Alle drei Merkmale treffen zu für die Verordnung vom 1. Juni mit einer Abweichung. Während nämlich die gewöhnliche Censur die einzelnen vorliegenden Preßerzeugnisse prüft, verwirft und ihre Veröffentlichung hindert, prüft dies dem bekannten Muster der Avertissements entlehnte Verfahren die Gesammthaltung eines periodischen Blattes, verwirft sie im Ganzen, und unterdrückt das ganze Unternehmen für die Zukunft. Die darin liegende Abweichung ist aber nur eine Verschärfung der Censur.

Ich komme zur politischen Seite der Frage. Es handelt sich bei der Preßverordnung um die exorbitanteste Octroyirungs-Maßregel seit Einführung der Verfassung vom 31. Januar 1856. Wenn der Art. 63 dabei die königliche Staatsregierung an eine Reihe der allerbestimmtesten Rechtsschranken bindet, so erscheint es wohl als die erste Pflicht sich darüber auszuweisen. Zu dieser Rechtfertigung ist aber nicht einmal ein Versuch gemacht, sondern die beigefügte Denkschrift dreht sich ausschließlich um eine Anklage gegen die Tendenzen der Presse, gegen angeblich „gefälschte und gehässige Darstellung und Auslegung des Regierungshandlungen." Von den gesetzlichen Erfordernissen des Art. 63 ist mit keiner Silbe weiter die Rede als durch Erwähnung eines „schweren Nothstandes", der darin bestehen soll, daß die Regierung durch eine Gereiztheit der Stimmung die Wege zu einer Verständigung nicht habe finden können. Auch in dem Beritt, mit welchem der Entwurf dem König überreicht ist, wird die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit mit keinem Worte begründet, außer mit der Versicherung, die Minister seien überzeugt von der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung. Wir haben heute von dem Herrn Minister des Innern gehört, daß eine Ueberlegung von 2mal 24 Stunden genügt hat, um die Minister schlüssig zu machen über eine Maßregel, deren schwere Bedenken doch ihnen als Staatsmännern nicht fremd sein konnten eine Maßregel, von der sie wußten, daß sie einem der absoluten Verbotsgesetze der Verfassung mindestens sehr nahe gehe, daß sie eines der höchsten Güter der deutschen Nation, die geistige Freiheit in der Presse gefährde. (Beifall.) In 2mal 24 Stunden sich über eine Maßregel schlüssig zu machen, an der alle die ominösesten Erinnerungen des Unglücks der Bourbonenfamilie hängen (Stürmisches Bravo!), das, meine Herren, ist wahrlich nicht die Weise, in der das preußische Volk erwartet und geglaubt hat, die Staatsverhältnisse hier geleitet zu sehen. (Bravo!) Das ist also die Garantie, die uns die beschworene Verfassung bietet. Eine Versicherung auf das Wort eines Mannes, auf Parole! (Lebhaftes Bravo!) Ist solch' ein Zustand in einem europäischen Lande zu finden? Wird irgend ein Land durch solche Art von Cabinets-Berathungen regiert? Kann dabei der Rechtssinn des Volkes bestehen? Gehen Sie (zur Ministerbank gewendet) dem Lande voran, indem Sie dem Rechte gegenüber Ihre Achtung bezeugen und ihm nicht Meinungen substituiren, zu denen Sie weder durch Ihren Beruf noch durch Ihre Vergangenheit berufen sind! (Lebhaftes Bravo.) Und klagen Sie nicht die Presse an, daß sie die Grundlage des Staats, der Religion und der Sitte untergrabe! (Stürmisches Bravo.) Zehn Jahre habe ich nach Kräften vor dem Verderben einer solchen Regierung gewarnt; hören Sie es von der Tribüne aus, es ist unmöglich ein Land zu regieren in diesen Formen (Beifall).

Es erfolgt zunächst namentliche Abstimmung über den Antrag I. der Referenten. Das Resultat der Abstimmung ist die Annahme desselben mit 278 gegen 39 Stimmen. Antrag II. Nr. 1 und 2 werden mit großer Majorität durch Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen. Ueber Antrag II. Nr. 3 (Verfassungswidrigkeit der Verordnung) wird wiederum namentlich abgestimmt.

Das Resultat der Abstimmung ist die Annahme auch dieses Antrags mit 269 gegen 46 Stimmen.

Der Antrag der Referenten ist in allen seinen Punkten angenommen und wird der Präsident von diesem Beschlusse sofort dem Staatsminister wie dem Herrenhause Mittheilung machen. Die von den Referenten erwähnten Petitionen erachtet das Haus durch seine eben gefaßten Beschlüsse für erledigt. — Nächste Sitzung: Montag 12 Uhr. Tagesordnung: Wahlprüfungen.

Schluß der Sitzung: 5½ Uhr.

Rundschau.

Berlin, 20. November.

— Freiherr Georg von Vincke, den die diesmaligen Wahlen übergangen haben, hat sich auf sein Stammschloß in der Nähe von Hohensyburg zurückgezogen und läßt dasselbe durch den renommirten Baumeister Giovanini aus Hagen restauriren.

— Unter den Drucksachen des Abgeordnetenhauses befindet sich ein Antrag von Schulze-Delitzsch, v. Carlowitz und Genossen, mit 93 Unterschriften beider liberaler Fractionen versehen, der behufs Information des Hauses wegen der bei den letzten Wahlen vorgekommenen gesetzwidrigen Beeinflussung und der Verkümmerung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit, gemäß dem Artikel 82 der Verfassung die Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung der Thatsachen bezweckt.

Nachrichten aus Posen und Polen.

Von der polnischen Grenze, 16. Nov., wird der „Ostſ. Ztg." berichtet: Seit der provisorischen Uebernahme der Statthalterschaft durch den General Grafen Berg besteht im Königreiche Polen die Anordnung, daß neben den Truppen-Detachements, deren Zweck die Bekämpfung der vorhandenen Insurgenten-Abtheilungen, mithin ein rein militairischer ist, auch fliegende Kolonnen zu administrativen Zwecken, namentlich zur exekutivischen Beitreibung der Steuern, zur Vornahme von Revisionen und Verhaftungen von politisch kompromittirten Personen u. s. w., das Land nach allen Richtungen durchstreifen. Für beide Arten von militairischen Kolonnen hat General Graf Berg neuerdings verschärfte Instructionen erlassen, die an Strenge der Murawiewschen durchaus nicht nachstehen und darauf berechnet sind, den Aufstand in möglichst kurzer Zeit mit Gewalt zu unterdrücken. So sind die Kreis-Militair-Chefs angewiesen, zur Bekämpfung der in ihrem Kreise vorhandenen Insurgenten-Abtheilungen mindestens 2—3 Detachements von entsprechender Stärke fortwährend im mobilen Zustande zu erhalten, die in Verbindung mit einander zu operiren und die Insurgenten-Abtheilungen so lange unablässig zu verfolgen und zu attaquiren haben, bis die vollständige Vernichtung derselben erreicht ist. Dabei wird allerdings den Truppen-Commandeuren ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nicht zu dulden, daß verwundete oder gefangene Insurgenten von den durch die Hitze des Kampfes aufgeregten Soldaten gemißhandelt werden. Die Grundsätze der Menschlichkeit soll selbst dann nicht verletzt werden, wenn von Insurgenten gegen verwundete oder gefangene russische Soldaten Grausamkeiten verübt sind. Die Befehlshaber der fliegenden Kolonnen sind u. a. beauftragt, die Städte, Dörfer und Wohnungen der Gutsbesitzer in dem ihnen zugewiesenen Bezirk wiederholt zu besuchen und die Einwohner zu verifiziren. Finden sie bei diesen Besuchen fremde oder verdächtige Personen, so sind nicht blos diese, sondern auch die betreffenden Bürgermeister, Schulzen, Woyte und Guts-Besitzer zu verhaften und vor das Kriegsgericht zu stellen. Eine andere Vorschrift befiehlt den Commandeuren der zu administrativen Zwecken ausgesendeten Kolonnen, in den in ihrem Bezirk gelegenen Städten, Dörfern und Wohnungen von Gutsbesitzern wiederholte Revisionen vorzunehmen und namentlich nach für Insurgenten bestimmten Waffen, Bekleidungs-Gegenständen und Lebensmitteln zu suchen. — Die politischen Hinrichtungen im Königreich Polen mehren sich. Seit Anfang dieses Monats sind öffentlich auf Marktplätzen kriegsrechtlich gehängt worden: in Sieradz Joseph Androszek, Joseph Kierski, Andreas Kryczka, Anton Sowinski; in Kikol, im Kreise Lipno, Joseph Switalski; in Wroclaweck Joh. Kozlowski, Jos. Borkowski; in Lenczyc Krzymowski und Niedzialkowski. Die Hingerichteten waren meist sogenannte Hänge-Gendarmen oder hatten sich am Aufstande betheiligt. — In der Nähe von Krakau wurden am 12. d. zwei mit großen Spiritus-Tonnen beladene vierspännige Wagen angehalten und einer Revision unterworfen. In den Tonnen fanden sich 120 Gewehre mit Bayonetten, 45 Kavalleriesäbel und eine große Menge Kugeln. Die drei Begleiter dieser Wagen wurden verhaftet.

Lokales und Provinzielles.

Danzig, den 21. November.

— Im „Danziger Handwerker-Verein" hält Montag den 23. d. M. Herr Oberlehrer Schmidt (St. Johannis Schule) einen Vortrag: „über Phidias und griechischen Tempelbau", wobei der Grundriß des Zeus-Tempels zu Olympia und des Parthenon's gezeigt werden wird. Daß die architectonische Schönheit Danzigs unsere intelligenten Handwerker lebhaft interessiren muß, wer wollte es leugnen? Andererseits aber bieten sowohl unsere Pfarrkirche, wie unser hohes Thor, ja selbst die Vorderseite des sonst unschönen Theaters manche Gesichtspunkte, um den Blick auch nach dem fernen Alterthum zu richten, dem wir doch die Entstehung der dorischen und corinthischen Säulen verdanken. So dürfte denn auch die Wahl jenes Themas eine günstige sein und der Verein einen lehrreichen Abend zu erwarten haben. Phidias, des Bildners, Statue der Athene machte in ihrer Beschreibung ja immer schon auf jugendliche Gemüther großen Eindruck! — Ferner wird Hr. Dr. Semon an demselben Abend noch über „Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungen für Arbeiter" sprechen und von deren Wohlthätigkeit auch die minder Gläubigen überzeugen. Bis zu Ende dieses Jahres sind sämmtliche Vorträge des „Handwerker-Vereins" durch den Vorstand bereits festgestellt.

— Nachdem der unserer Provinz angehörende Dichter Sehring im Septbr. d. J. zu Zoppot, Neufahrwasser und auch in hiesigen Schulen Vorträge gehalten, beabsichtigte derselbe, auch solche für das größere Publikum hierselbst zu arrangiren. Leider ist seine Absicht durch Kränklichkeit vereitelt worden. Um so wünschenswerther ist es, daß man seinen gedruckten Werken, die in den hiesigen Buchhandlungen zu kaufen sind, eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken möge. Die Gedichte Sehring's, welche sauber gedruckt und elegant eingebunden sind eignen sich sehr gut zum Weihnachtsgeschenk.

— Herr Director Dr. Kreissig aus Elbing beabsichtigt in nächster Zeit über die neueste Geschichte Italiens hier in Danzig Vorlesungen zu halten. Der für diese Vorlesungen gewählte Gegenstand ist jedenfalls sehr interessant, aber auch gewiß eben so schwierig. Es gehört in der That eine Art von Prophetengabe dazu, um eine tiefgreifende Bewegung, in welcher wir uns noch thatsächlich befinden, vom historischen Standpunkte aus in einer Weise zu behandeln, die den Gegenstand nicht in einem verzerrten Bilde erscheinen läßt. Indessen hat Herr Director Dr. Kreissig einen so guten literarischen Ruf durch sein Buch über Shakespeare, daß wir von ihm das Beste erwarten dürfen.

Am Gedächtnißtage der Verstorbenen.

An unsern Todtenhügeln knie'n wir nieder,
Wo wir den Staub zum Staube ernst gesellten:
Was wir geliebt, es lebt in bessern Welten,
Und hochbeglückt einst finden wir uns wieder!

Warum denn sollten trostlos wir beklagen,
Die schon die Weihe Seeliger empfingen,
Die uns voran zum höhern Leben gingen,
Aus dieses Erdenwallens dunkeln Tagen!

Sie sind die Glücklichen! denn uns're Thränen
Sind Zeugniß nur von unsern eignen Schmerzen,
Die überquellen aus dem bangen Herzen,
Das sich verlassen und verwais't mag wähnen.

Drum wenn der Gram zu fest die Brust umkette,
Dann sei der Blick vertrauungsvoll nach Oben,
Wo sie im Lichte wandeln, aufgehoben:
Denn dort ist ja die rechte Heimathsstätte.

Noch bluten viele frisch geschlag'ne Wunden
Im Herzen, die des Todes Pfeil getroffen;
Und manches schöne, frohgenährte Hoffen
Ist in des Grabes offnem Schooß verschwunden:

Doch nur den Grüften opfre uns're Trauer
Die Thränen um den Staub, den wir verloren —
Das Geist'ge lebt, zum Leben neugeboren,
In uns'rer Liebe und Erinn'rung Dauer.

Und wenn wir heut der Todten Urne kränzen,
Des Glück's gedenkend, das für uns verronnen,
So wird das Licht, in dem sie jetzt sich sonnen,
Als Glaub' und Hoffnung unsern Schmerz umglänzen.

Nein! nicht das Ew'ge wollen wir beweinen!
Der irdischen Gestaltung sei die Klage:
Das Höh're wird, bei uns'rer Sehnsucht Frage,
In Freud' und Leid, mitfühlend, uns erscheinen!

Luise v. Duisburg.

Vermischtes.

*** Berlin. Im Circus Renz erregte kürzlich ein Unfall des Löwenbändigers Batty einen vorübergehenden Schrecken. Bevor derselbe den großen Käfig betritt, wird von außen der Boden desselben stark mit Sand beworfen, um ein Ausgleiten möglichst zu verhüten. Als Herr Batty im Käfig eben die Löwen mit der Peitsche zusammentrieb und sich rasch wendete, kam ihm eines der Thiere zwischen die Füße, er glitt dadurch, trotz des Sandes aus und stürzte der Länge nach auf den Boden hin. Sogleich hieb die Tatze des alten Löwen nach Herrn Batty in der ungewohnten Stellung und traf ihn an dem hohen Stiefel. Ein Schrei wurde im Circus laut; im Nu aber war der Löwenbändiger wieder empor, hatte die Reitpeitsche aufgerafft und schlug mit dem umgekehrten Ende auf das Thier ein, daß es scheu zu den andern Löwen sprang. Rasch ergriff er dann die dargereichte Flinte, that den gewöhnlichen Schuß gegen die wilde Gruppe und zog sich dann unter dem stürmischen Beifall der Menge aus dem Käfig zurück.

*** Gegen zwei der bekanntesten Abgeordneten sind in den letzten Tagen Diebstähle verübt worden. Als der Abgeordnete von Hennig-Plonchott vor einigen Abenden im Opernhause nach beendeter Vorstellung sich seinen Paletot anzog, machte ihn ein Herr auf einen im Gedränge sich umherdrückenden Menschen mit dem Bemerken aufmerksam, daß ihm dieser soeben seine Uhr gestohlen habe. Herr von Henning sah auf seine Tasche und richtig, die Uhr war fort, nur die offenbar durchgeschnittene Uhrkette hing an der Weste herab. Der Dieb hatte jedenfalls keine Ahnung, daß er bei dem Diebstahl beobachtet worden, denn er trieb sich, gewiß um neue Beute zu erjagen, noch immer ganz ruhig unter den aus dem Opernhaus strömenden Personen umher, als

ihn der auf ihn aufmerksam gemachte Polizeibeamte beim Kragen hatte. Bei dem Diebe wurde die so eben gestohlene Uhr gefunden und in ihm der sehr berüchtigte Taschendieb Hermann erkannt. Die Criminalpolizei beobachtete ihn längst auf Tritt und Schritt, aber nie in den letzten Monaten war es ihr gelungen, ihn auf der That zu ertappen. Daß Hermann der Mensch ist, der alle die Taschendiebstähle der letzten Wochen begangen hat, bei denen Uhren von den Ketten abgeschnitten worden sind, darüber ist die Criminalpolizei jetzt nicht mehr in Zweifel. Der zweite Abgeordnete, dem ein Diebstahl zugefügt worden, ist Hr. v. Bockum-Dolffs. Aus seiner in der Alten Jakobstraße belegenen, durch Unvorsichtigkeit seiner Leute offen gelassenen Wohnung hat ihm ein Gelegenheitsdieb eine Menge werthvollen Silberzeugs entwendet.

Kirchliche Nachrichten vom 9. bis 16. Novbr.

St. Elisabeth. Aufgeboten: Reservist August Schwarz mit Jgfr. Wilhelmine Selaff a. Kl. Trampken.

Gestorben: Frau Generalin v. Imhoff, 54 J., Brustwassersucht. Grenadier Friedr. Nitz, 22 J. 10 M. 14 T., Lungenschwindsucht. Grenadier Herrmann Holz, 20 J. 9 M. 26 T., Typhus.

St. Barbara. Getauft: Schlossergef. Schadowski Zwillinge Tochter Emma Alwine Ferdinande und Sohn Emil Rudolph Ferdinand. Schlossergef. Stegmann Tochter Louise Rosalie Hedwig. Maurergef. Benkmann Tochter Friederike Wilhelmine Hedwig. Korbmachergef. Peuker Sohn Otto Eduard Berthold.

Aufgeboten: Schlossermstr. Friedr. August Anton Brandt mit Wwe. Florentine Emilie Forin geb. Bölke. Herr Heinr. Aug. Hübner mit Jgfr. Justine Elisabeth Görgens.

Gestorben: Geschäfts-Commissionair Robert Carl Joh. Blindow, 40 J. 6 M., Schlagfluß. Schiffszimmergef. u. Eigenthümer Martin Gottfried Ziebuhr, 66 J., Brustkrankheit. Eigenthümer Lessing Tochter Emili-Margarethe, 2 M., Krämpfe.

Himmelfahrts-Kirche zu Neufahrwasser. Getauft: Böttchermeister Mittenzwei Sohn Walter Reinhold Hugo.

Aufgeboten: Schiffszimmermann Friedrich Albert Baltheim mit Jgfr. Amalia Maria Lemke.

St. Nicolai. Getauft: Buchbindermstr. Krohn Tochter Margaretha Catharina. Zimmergef. Nierzalewski Sohn Robert Johann August. Bernsteinarbeiter Neumann Sohn Friedrich Wilhelm Ferdinand.

Gestorben: Wittwe Dorothea Brözke geb. Marschalk 83 J., Altersschwäche.

Karmeliter. Getauft: Zimmergef. Macholl aus Miggau Tochter Johanna Julianna.

Meteorologische Beobachtungen.

20	4	339,79	4,9	Süd mäßig, Zenith klar, Kimm bewölkt.
21	8	338,90	2 5	Süd flau, dick mit Nebel.
	12	338,60	3 6	WSW. do. bew. Himmel.

Schiffs-Rapport aus Neufahrwasser.

Angekommen am 20. November:
1 Schiff m. Ballast.

Gesegelt: 6 Schiffe mit Holz und 6 Schiffe m. Getreide.

Angekommen am 21. November.

Leith, Countess of Caithness, v. Lybster; u. Munroe, Kate, v. Lossiemouth, m. Heeringen. Jousen, Anne Marie, v. Ardrossan, m. Kohlen. — Ferner 5 Schiffe m. Ballast.

In der Rhede: Schwarz, Prinzeß Victoria, v. Wiborg, m. Holz nach Bordeaux bestimmt; wegen Mangel an Proviant.

Gesegelt: 1 Schiff m. Getreide.

Ankommend: 1 Kuff. Wind: SW.

Thorn passirt und nach Danzig bestimmt vom 18. bis incl. 20. November:

48 Last Weizen, 226½ Last Roggen, 16 Last Erbsen, 2965 fichtene Balken u. Rundholz, 231 eich. Balken, 15 Last Faßholz und Bohlen.

Wasserstand 2 Zoll.

Börsen-Verkäufe zu Danzig am 21. November.

Weizen, 220 Last, 133pfd. fl. 440; 133.34pfd. fl. 425, fl. 435; 132.33pfd. fl. 415, 420, 430; 130.31pfd. fl. 400, 402, 415, 425; 127.28pfd. fl. 410; 129pfd. fl. 385 Alles pr. 85pfd.

Roggen, frisch. 125.26pfd. fl. 238½, 240 pr. 81⅚ resp. 125pfd.

Gerste, große, 118pfd. fl. 231; kleine 109pfd. fl. 204.

Bahnpreise zu Danzig am 21. November.

Weizen 125—130pfd. bunt 57—67 Sgr.
125—134pfd. hellbunt 62—75 Sgr.
Roggen 124—130pfd. 39—40½ Sgr. pr. 125pfd.
Erbsen weiße Koch- 46—48 Sgr.
do. Futter- 42—45 Sgr.
Gerste kleine 106—114pfd. 32—37 Sgr.
große 112—120pfd. 35—39 Sgr.
Hafer 70—80pfd. 24—26 Sgr.
Spiritus 13¼ Thlr.

Angekommene Fremde.

Im Englischen Hause:

Landschafts Director v. Jaskowski a. Plock. Lieut. u. Rittergutsbes. Steffens a. Gr. Golmkau. Die Guts-Besitzer v. Zielinski a. Berlin u. Grabinski a. Breslau. Die Kaufl. Simson a. Suhl, Badt u. Jomain a. Berlin, Brinkmann a. Glauchau u. Michel a. Frankfurt a. M.

Hotel de Berlin

Die Kaufl. Westphal a. Berlin, Bingler a. Kerbst u. Wentzlaff a. Schweidnitz. Gasthofsbesitzer Salewski a. Marienwerder.

Walter's Hotel:

Die Gutsbes. v. Lyskowski a. Grzybno und v. Gockowski a. Czikanczo. Administrator Koch aus Dirschau. Die Kaufl. Schmieder a. Meerane, Krupinski u. Liebenstein a. Graudenz u. Böhen a. Berlin. Fräul. A. Meyer a. Neustadt.

Hotel zum Kronprinzen:

Concertmeister Schapler a. Magdeburg. Frau Hotel-Besitzerin Schindler n. Fräul. Schwester und Tapezierer Seeger a. Graudenz.

Hotel d'Oliva:

Gutsbes. Kochenrath a. Grünwiese. Die Kaufleute Schultze a. Berlin, Carlömfeld a. Solingen und Bauer a. Breslau. Postbeamter Kramvitz a. Königsberg.

Hotel de Thorn:

Hauptmann a. D. u. Gutsbes. Hevelke n. Gattin a. Warzenkow. Die Kaufl. Appelius a. Chemnitz, Zipshausen a. Remscheid, Jacoby a. Neuteich, Schulz aus Chemnitz, Rottmann a. Prenzlau, Menzel a. Berlin u. Zietben a. Stuttgart. Rentier Augstin n. Frl. Tochter a. Pelplin. Commis Grünmüller a. Elbing.

Deutsches Haus:

Postdirector a. D. Bandtke a. Danzig. Gutsbes. v. Zelewski n. Fam. a. Neustadt. Kaufmann Seidler a. Berlin. Fabrikant Grauberr a. Breslau. Oekonom Münab im a. Osik. Mühlenbes. Teubert a. Königsberg.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der **Servisvergütigung** für die stattgehabte Natural-Einquartirung wird am

Montag, den **23.,**
Dienstag, den **24.** und
Mittwoch, den **25. d. M.,**

auf unserer **Kämmerei-Hauptkasse** gegen Vorzeigung der Quartier-Billets stattfinden; wovon die betheiligten Hauseigenthümer hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Danzig, den 20. November 1863.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der sogenannte Weißhöfer Aussendeich von 258 Morgen 75 □R. preuß. und die dazu gehörige kleine Heubuder-Kampe (auch Kirrhaken genannt) von 14 Morgen 106 □R. preuß. sollen vom 2. Februar 1864 ab anderweitig auf 6 Jahre zur Verpachtung gestellt werden.

Der vorlängs der todten Weichsel sich hinziehende Theil des Pachtstücks eignet sich ganz besonders zur Anlage von Holzfeldern und sonstigen Lagerplätzen zum Umarbeiten von Getreide p. p. Um daher dem Bedürfniß nach derartigen in der Nähe der Stadt belegenen Plätzen Rechnung zu tragen; soweit dies die finanziellen Rücksichten gestatten, wird die Ausbietung des Weißhöfer Aussendeichs und des Kirrhaken zur künftigen Pachtung alternativ in der Art erfolgen, daß

a) zuerst getrennt und unabhängig von einander einzelne Parzellen und demnächst

b) ungetheilt das ganze Pachtstück

zur Licitation gestellt werden.

Zu diesem Behufe sind 6 einzelne Parzellen unmittelbar an der Weichsel belegen, von denen die eine 2 Morgen 144 □R. preuß. und die fünf andern je 2 Morgen 40 □R. preuß. groß sind, ausgesondert worden und werden diese sechs Parzellen und die kleine Heubuder-Kampe zu Holzfeldern oder zu sonstigen Lagerplätzen zum Umarbeiten von Getreide p. p., der dann noch verbleibende Theil des Aussendeich-Landes von 244 Morgen 91 □R. preuß. aber zur landwirthschaftlichen Nutzung — einzeln zur Verpachtung gebracht werden.

Dem Pächter der letzteren Fläche wird dabei die Befugniß eingeräumt werden, an geeigneter Stelle neben der Roswetyke ca. 4 Morgen pr. als Holzfeld einzurichten und zu benutzen.

Nachdem die Licitation der einzelnen Parzellen geschlossen, wird demnächst die Ausbietung des ganzen ungetheilten Pachtstücks mit der Berechtigung erfolgen, daß geeignete Parzellen und namentlich auch die kleine Heubuder-Kampe als Holzfelder und resp. als Lagerplätze zum Umarbeiten von Getreide p. p. verafterpachtet werden dürfen.

Der Licitations-Termin hierzu steht am

Sonnabend, den 28. November c.
Vormittags von 10 Uhr ab

im hiesigen Rathhause vor dem Kämmerer und Stadtrath Herrn Strauß an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von 12 Uhr Mittags neue Bieter nicht mehr zugelassen werden und Nachgebote nach Schluß des Termins unberücksichtigt bleiben.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht und können auch vorher in unserem III. Geschäfts-Bureau eingesehen werden

Danzig, den 6. November 1863.

Der Magistrat.

Berliner Börse vom 20. November 1863.

	Zf.	Br.	Gld.
Pr. Freiwillige Anleihe	4½	—	—
Staats-Anleihe v. 1859	5	102¼	101¾
Staats-Anleihen v. 1854, 55, 57	4½	99¼	98¾
do. v. 1859	4½	99¼	98¾
do. v. 1856	4½	99¼	98¾
do. v. 1850, 1852	4	96¼	—
do. v. 1853	4	96¼	—
do. v. 1862	4	96¼	—
Staats-Schuldscheine	3½	84¼	83¾
Prämien-Anleihe v. 1855	3½	118	117

	Zf.	Br.	Gld.
Ostpreußische Pfandbriefe	3½	82¼	—
do. do.	4	92¼	91¾
Pommersche do.	3½	86½	86
do. do.	4	97¼	96¾
Posensche do.	4	—	—
do. do.	3½	—	—
do. neue do.	4	91¼	—
Westpreußische do.	3½	81¼	80¾
do. do.	4	—	—
do. do. neue	4	—	—

	Zf.	Br.	Gld.
Danziger Privatbank	4	99	—
Königsberger Privatbank	4	101	—
Pommersche Rentenbriefe	4	93¾	93¼
Posensche do.	4	92¼	—
Preußische do.	4	92¼	91¾
Preußische Bank-Antheil-Scheine	4½	124½	123½
Oesterreich. Metalliques	5	60	—
do. National-Anleihe	5	64	—
do. Prämien-Anleihe	4	67½	66½
Russ.-Polnische Schatz-Obligationen	4	69½	68½

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Edwin Groening in Danzig.